

Vertrag über die Einspeisung von elektrischer Energie nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)

zwischen der

Netzgesellschaft Düsseldorf mbH, Höherweg 200, 40233 Düsseldorf

-nachfolgend „Netzbetreiber“ genannt-

und

Name

Anschrift, PLZ Ort

-nachfolgend „Anlagenbetreiber“ genannt-

1 Vertragsdaten

Der Anlagenbetreiber betreibt eine Anlage zur Erzeugung von Kraft-Wärme-Strom (im folgenden „KWK-Anlage“ genannt).

Informationen und technische Daten zu der KWK-Anlage und dem Anlagenbetreiber, insbesondere Standort, installierte Leistung der Anlage, Einspeiseort usw. sind in Anhang 1 zu diesem Vertrag dargestellt.

Der Anlagenbetreiber stellt durch geeignete technische Maßnahmen sicher, dass die in Anhang 1 genannte Leistung der KWK-Anlage nicht überschritten wird.

2 Vertragsgegenstand

- 2.1 Dieser Vertrag regelt die Bedingungen für die Abnahme und Vergütung von Kraft-Wärme-Kopplungs-Strom, der nach den Vorgaben des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG) vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2498) in der jeweils gültigen Fassung - nachfolgend auch „KWKG“ genannt - erzeugt und in das Netz des Netzbetreibers eingespeist worden ist. Soweit dieser Vertrag keine gesonderten Vereinbarungen enthält, finden die Regelungen des KWKG in seiner jeweils gültigen Fassung ergänzend auf diesen Vertrag Anwendung.

Das KWKG steht auf der Internetseite www.gesetze-im-internet.de zum Download bereit und wird auf Verlangen vom Netzbetreiber ausgehändigt.

- 2.2 KWK-Strom, der nach § 19 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) finanziell gefördert wird, fällt nicht in den Anwendungsbereich des KWKG und somit nicht in den Anwendungsbereich dieses Vertrages. Weiterhin regelt dieser Vertrag nicht den Bezug von Strom durch den Anlagenbetreiber. Diese Regelungen bleiben einem gesonderten Stromliefervertrag zwischen dem Anlagenbetreiber und einem Stromlieferanten vorbehalten.
- 2.3 In Bezug auf die Nutzung des Netzes des Netzbetreibers durch den Anlagenbetreiber gelten ergänzend die Regelungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) vom 01. November 2006 in der jeweils gültigen Fassung. Die NAV steht auf der Internetseite www.gesetze-im-internet.de zum Download bereit und wird auf Verlangen vom Netzbetreiber ausgehändigt.
- 2.4 Der Anschluss einer KWK-Anlage erfolgt auf der Grundlage eines gesonderten Netzanschlussvertrages. Die Kosten für den Netzanschluss trägt gemäß § 3 KWKG und § 8 Kraftwerks-Netzanschlussverordnung (KraftNAV) der Anschlussnehmer.

3 Einspeisung und Einspeisepunkt

- 3.1 Der Anlagenbetreiber ist berechtigt elektrische Energie, die in seiner Anlage gemäß den Vorschriften des KWKG in seiner jeweils gültigen Fassung (auch „KWK-Anlage“ genannt) erzeugt wird, in das Nieder-/Mittelspannungsnetz des Netzbetreibers einzuspeisen. Blindleistung darf nur aufgrund einer ausdrücklichen Genehmigung und auf Anforderung des Netzbetreibers eingespeist werden.
- 3.2 Der Anlagenbetreiber stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass die Schein- und Wirkleistung der KWK-Anlage aus Gründen der Sicherheit des Netzbetriebes nicht überschritten wird.
- 3.3 Die Nennfrequenz beträgt an der Übergabestelle etwa 50 Hertz bei einem $\cos \phi$ von mindestens 0,9.

4 Betrieb der Stromerzeugungsanlage

- 4.1 Planung, Errichtung, Anschluss, Betrieb, Instandhaltung und Änderung der KWK-Anlage des Anlagenbetreibers müssen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Hierbei sind insbesondere einzuhalten:
 - die einschlägigen VDE-Bestimmungen (DIN-/VDE-Normen),
 - die Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers (TAB), sowie die ergänzenden Bedingungen,

- die „Richtlinie für den Anschluss- und Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz“ des VDEW bzw. die „Richtlinie für den Anschluss- und Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen am Mittelspannungsnetz“ des VDEW,

in der jeweils gültigen Fassung. Die vorgenannten Regelungen sind auf der Homepage des Netzbetreibers veröffentlicht und werden auf Verlangen vom Netzbetreiber ausgehändigt.

- 4.2 Jeder Vertragspartner ist für Errichtung, Betrieb, Instandhaltung, Erneuerung und Änderung der in seinem Eigentum befindlichen Anlagen verantwortlich und trägt alle damit verbundenen Kosten.
- 4.3 Der Netzbetreiber ist berechtigt vom Anlagenbetreiber Änderungen an zu errichtenden oder bestehenden KWK-Anlagen zu verlangen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung der Kunden des Netzbetreibers erforderlich ist. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Anlagenbetreiber. Die Sätze 1 und 2 gelten auch bei ursprünglich nicht bekannten oder aufgetretenen Störungen im Sinne von Satz 1.
- 4.4 Der Netzbetreiber ist insbesondere aus Gründen der sicheren Stromversorgung berechtigt, vom Anlagenbetreiber eine Unterbrechung der Anschlussnutzung/Netznutzung der Stromeinspeisung zu verlangen. § 17 Abs. 1 und 2, § 24 und § 27 der NAV in der jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend, wobei als Anschlussnutzer der Anlagenbetreiber anzusehen ist. Der Netzbetreiber informiert den Anlagenbetreiber über Netzengpässe aufgrund von Störungen, geplanten oder aktuellen Schaltmaßnahmen, von denen die Stromeinspeisung des Anlagenbetreibers beeinträchtigt wird.
- 4.5 Der Anlagenbetreiber wird bei beabsichtigten Änderungen oder Erweiterungen seiner KWK-Anlage den Netzbetreiber hierüber vorher unterrichten, und, soweit diese Maßnahmen Auswirkungen auf den Parallelbetrieb haben können (z. B. bei Änderung der Scheinleistung der KWK-Anlage, Auswechslung der Schutzeinrichtungen oder Änderung der Kompensationseinrichtung), vor deren Durchführung die Zustimmung des Netzbetreibers einholen. Bei einer Änderung des Hausanschlusses gilt Ziffer 3.2 entsprechend.
- 4.6 Der Netzbetreiber ist bei Mängeln an der KWK-Anlage des Anlagenbetreibers oder bei Mängeln in der Führung des Parallelbetriebes, die jeweils zulässigen Rückwirkungen auf das Netz des Netzbetreibers oder Anlagen Dritter zur Folge haben, nach vorheriger Ankündigung gegenüber dem Anlagenbetreiber zur Trennung der KWK-Anlage vom Netz berechtigt. Besteht wegen möglicher Rückwirkung auf das Netz des Netzbetreibers und daraus resultierender Gefahren für Leib und Leben von Dritten oder der Gefahr der Beschädigung des Versorgungsnetzes oder der Beeinträchtigung der Versorgung die Notwendigkeit von sofortigen Gegenmaßnahmen, ist der Netzbetreiber nicht verpflichtet, dem Anlagenbetreiber die Trennung der Erzeugungsanlage

vom Netz vorher anzukündigen. In diesem Fall ist die nachträgliche Benachrichtigung ausreichend.

- 4.7 Die Verpflichtungen aus diesem Vertrag entfallen, soweit und solange die Vertragspartner durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihnen wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Abnahme bzw. der Einspeisung oder der Fortleitung der elektrischen Energie gehindert sind. Die Abnahme- und Vergütungspflicht entfällt ebenfalls, soweit die Einspeisung bei Betriebsstörung oder zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs oder einer Überlastung auf Verlangen des Netzbetreibers eingestellt werden muss. Für die Benachrichtigungspflicht gilt Ziffer 4.6 entsprechend. Der Anlagenbetreiber unterrichtet den Netzbetreiber unverzüglich über eine Störung an den Stromerzeugungsanlagen oder der KWK-Anlage.
- 4.8 Der Netzbetreiber ist insbesondere aus Gründen der sicheren Stromversorgung berechtigt, vom Anlagenbetreiber eine Reduzierung/Unterlassung der Stromeinspeisung gem. § 13 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) zu verlangen. §§ 14 und 15 NAV gelten entsprechend, wobei als Anlage die KWK-Anlage und als Anschlussnehmer der Anlagenbetreiber anzusehen ist.
- 4.9 Der Netzbetreiber ist auch später berechtigt, in Anwesenheit des Anlagenbetreibers oder seines Beauftragten bei vorheriger Anmeldung die Einhaltung der in diesem Vertrag niedergelegten Einspeisungsbedingungen auf eigene Kosten zu überprüfen. Ergibt die Überprüfung, dass der Anlagenbetreiber gegen diese Bedingungen verstoßen hat, hat der Anlagenbetreiber unbeschadet weiterer Rechte des Netzbetreibers und Pflichten des Anlagenbetreibers aus diesem Fehlverhalten die Kosten für diese Überprüfung zu tragen.

5 Pflichten des Anlagenbetreibers

- 5.1 Der Anlagenbetreiber hat beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) einen Antrag auf Zulassung der KWK-Anlage zu stellen, der die Voraussetzungen des § 10 KWKG erfüllen muss. Die Zulassung der KWK-Anlage erlischt gemäß § 11 Abs. 4 KWKG, wenn der Anlagenbetreiber die Eigenschaften der KWK-Anlage im Sinne des § 10 Abs. 2 Nr. 4 KWKG verändert. Der Zulassungsbescheid ist dem Netzbetreiber vorzulegen. Bei kleinen KWK-Anlagen sowie bei Brennstoffzellen mit einer elektrischen Leistung bis 50 Kilowatt kann die Zulassung in Form der Allgemeinverfügung erteilt werden (vgl. § 10 Abs. 6 KWKG).

6 Zutrittsregelung

Der Anlagenbetreiber hat den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen der KWK-Anlage oder zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag, insbesondere zur Ablesung und zur Überprüfung der Messeinrichtung erforderlich ist. Dies gilt unabhängig davon, ob der Netzbetreiber Messstellenbetreiber ist.

7 Messeinrichtungen und Messung

Die nachfolgenden Regelungen gelten nur, soweit der Netzbetreiber auch Messstellenbetreiber ist:

- 7.1 Der Netzbetreiber erfasst die in der KWK-Anlage erzeugte elektrische Wirk- und Blindarbeit sowie bei Kunden mit einer saldierten Jahresabgabe von mehr als 100.000 kWh die viertelstündlichen Mittelwerte der Wirk- und Blindleistung durch Messeinrichtungen, die den mess- und eichrechtlichen Bestimmungen genügen. Sie stehen in dessen Eigentum. Der Anlagenbetreiber verpflichtet sich, für den Messstellenbetrieb ein Entgelt gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt (dieses können Sie auf der Homepage der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH unter folgendem Link <http://www.netz-duesseldorf.de/de/strom/preisblaetter/preisblaetter.php> einsehen) zu zahlen.
- 7.2 Die Ablesung bei Anlagenbetreibern mit installierter Leistungsmessung erfolgt auf dem Wege der Fernablesung. Der Anlagenbetreiber sorgt dafür, dass in unmittelbarer Nähe der Messeinrichtung eine Kommunikationseinrichtung (mindestens halb-ambtsberechtigte Nebenstelle) für die Fernablesung unentgeltlich zur Verfügung steht. Soweit ein Telefonanschluss nicht zur Verfügung steht, wird ein Übertragungsweg vom Netzbetreiber gegen ein Entgelt gemäß Preisblatt zur Verfügung gestellt.
- 7.3 Sofern der Netzbetreiber die Messeinrichtungen zur Verfügung stellt, verpflichtet sich der Anlagenbetreiber einen den Anforderungen des Netzbetreibers entsprechenden Raum bzw. Platz zur Unterbringung der Messeinrichtungen und der Steuergeräte auf seine Kosten bereitzustellen und zu unterhalten. Der Netzbetreiber bestimmt den Anbringungsort der Messeinrichtungen und Steuergeräte. Der Netzbetreiber wird die Messeinrichtung bzw. Steuergeräte auf Wunsch des Anlagenbetreibers versetzen, sofern dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Die Kosten hierfür trägt der Anlagenbetreiber. Zur Aufnahme der Messeinrichtung stellt der Anlagenbetreiber einen Zählerschrank und ggf. zur Unterbringung der Messwandler einen Wandlerschrank (bei Messung z. B. in der 20-kV-Ebene zusätzlich eine Messzelle) auf seine Kosten bereit. § 22 Abs. 3 NAV gilt entsprechend.
- 7.4 Jeder Vertragspartner kann jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatliche anerkannte Prüfstelle im Sinne von § 11 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Dies gilt unabhängig davon, ob der Netzbetreiber die Messeinrichtungen stellt. Ergibt das Nachprüfen eine über die gesetzliche Verkehrsfehlergrenze hinausgehende Abweichung, so hat der Eigentümer, im anderen Fall der Antragsteller der Messeinrichtung, die Kosten der Nachprüfung zu tragen.
- 7.5 Ergibt ein Nachprüfen der Messeinrichtung ein Überschreiten der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler an der Messeinrichtung oder in der Ermittlung der eingespeisten Energie festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet bzw. nachentrichtet. Kann die Höhe des Fehlers nicht angegeben bzw. festgestellt werden oder zeigt die Messeinrichtung nicht oder nicht richtig an, so wird für den betreffenden Zeitraum die eingespeiste elektrische Energie durch

den Anlagenbetreiber und den Netzbetreiber einvernehmlich festgelegt. Ist dies nicht möglich, erfolgt eine Schätzung durch einen unabhängigen Sachverständigen, der von den Parteien einvernehmlich bestellt wird.

- 7.6 Ansprüche nach Ziffer 7.5 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

8 Ablesung der Messeinrichtungen

Beauftragt der KWK-Anlagenbetreiber den Netzbetreiber mit der Erstellung der Abrechnung zur Vergütung, der mit der KWK-Anlage eingespeisten KWK-Strommenge, gelten die nachfolgenden Regelungen:

- 8.1 Bei nicht leistungsgemessenen Anlagen erfolgt eine jährliche Ablesung jeweils zum 31.12. eines Kalenderjahres.
- 8.2 Bei leistungsgemessenen Anlagen erfolgt eine Auslesung täglich per Datenfernabfrage.
- 8.3 Für die jeweilige Abrechnung werden dem Anlagenbetreiber die Entgelte gemäß dem im Abrechnungszeitraum gültigen Preisblatt (dieses können Sie auf der Homepage der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH unter folgendem Link <http://www.netz-duesseldorf.de/de/strom/preisblaetter/preisblaetter.php> einsehen) berechnet.

9 Vergütung der eingespeisten Energie

- 9.1 Die Vergütung der eingespeisten Strommengen erfolgt nach Maßgabe der Regelungen des § 5 bis 13a KWKG. Voraussetzung für den Anspruch auf Vergütung des mit der KWK-Anlage erzeugten und eingespeisten Stroms ist die Zulassung nach § 5 KWKG durch BAFA-Bescheid bzw. in Form der Allgemeinverfügung. Soweit der KWK-Anlagenbetreiber nicht seiner Pflicht nachgekommen ist, den Anschluss seiner KWK-Anlage an das Netz der allgemeinen Versorgung durch den Netzbetreiber durchführen zu lassen, erfolgt die Vergütung erst, nachdem der Netzbetreiber den ordnungsgemäßen Netz-Anschluss überprüft hat.
- 9.2 Die Anspruchsvoraussetzungen, die Höhe sowie die Dauer der jeweiligen Vergütung für die Einspeisung von KWK-Strom richten sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften des KWKG.

10 Datenschutz

Die für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlichen Daten werden vom Netzbetreiber unter Einhaltung des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet und genutzt. Soweit erforderlich, werden Daten an die an der Abwicklung beteiligten Unternehmen weitergegeben. Dies gilt insbesondere für die Nutzung der Daten im Rahmen des Lastenausgleichs gem. § 9 KWKG zwischen Netzbetreiber und Übertragungsnetzbetreiber.

11 Haftung

Die Vertragspartner haften einander für Schäden gem. § 18 NAV soweit die Störung oder Unterbrechung der Netznutzung betroffen ist. Im Übrigen bleibt die gesetzliche Haftung unberührt.

12 Vertragsbeginn, -laufzeit und -kündigung

12.1 Der Vertrag wird mit beiderseitiger, rechtsgültiger Unterzeichnung wirksam. Er kann mit einer Frist von 3 Monaten auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Die Vertragslaufzeit entspricht der jeweils gesetzlich geregelten Dauer der Vergütungsverpflichtung des Netzbetreibers.

12.2 Dieser Vertrag kann fristlos aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen, wenn

- a) gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz Abmahnung schwerwiegend verstoßen wird,
- b) aufgrund eines Gläubigerantrags über das Vermögen einer Vertragspartei das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird; wird das Insolvenzverfahren von der Partei selbst beantragt, tritt der wichtige Grund bereits mit Antragstellung ein.

12.3 Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, bei Außerkrafttreten des KWKG.

13 Schlussbestimmungen

13.1 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommende, Regelungen zu ersetzen. Gleiches gilt für Vertragslücken.

13.2 Dieser Vertrag gibt die getroffenen Vereinbarungen vollständig wieder. Nebenabreden bestehen nicht oder werden mit diesem Vertrag aufgehoben. Sie sind nicht Geschäftsgrundlage für den Abschluss dieses Vertrages geworden.

13.3 Die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Vertrages bedarf der Schriftform. Gleiches gilt für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses selbst.

13.4 Jeder Vertragspartner ist berechtigt, mit Zustimmung des anderen Vertragspartners, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Zustimmung ist zu erteilen, es sei denn, dass gewichtige Gründe gegen den Rechtsnachfolger sprechen.

- 13.5 Nicht als Rechtsnachfolger im Sinne von Ziffer 13.4 gelten verbundene Unternehmen eines Vertragspartners im Sinne von §§ 15 ff. des Aktiengesetzes. In diesen Fällen ist keine Zustimmung erforderlich.
- 13.6 Der Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist Düsseldorf.
- 13.7 Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages.
- 13.8 Gerichtsstand ist Düsseldorf.

14 Anhang

Der nachfolgende Anhang ist wesentlicher Bestandteil des Vertrages.

Anhang 1: Allgemeine und technische Daten der KWK-Anlage

Düsseldorf, _____

Netzgesellschaft Düsseldorf mbH
(Netzbetreiber)

Anlagenbetreiber

Hinweis: Informationen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung, sowie Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen erhalten Sie auf den Internetseiten der Verbraucherzentrale unter www.verbraucherzentrale.de und der Energieagenturen unter www.energieagenturen.de.